

Finanz- und Wirtschaftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: November 2021

§ 1

Grundsätze der Finanzwirtschaft des NFV

- (1) Die Finanzwirtschaft des NFV ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen.
- (3) Der Haushaltsplan gliedert sich in einen ordentlichen Haushaltsplan und einen außerordentlichen Haushaltsplan.
- (4) Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst
auf der Ertragsseite:
 - a) Erträge aus der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz,
 - b) Zinserträge aus a),
 - c) sonstige zweckgebundene Erträge

auf der Aufwandsseite:

Aufwendungen nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz und der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportVO) sowie sonstige zweckgebundene Aufwendungen.

- (5) Der ordentliche Haushaltsplan umfasst die nicht unter Abs. 4 fallenden Erträge und Aufwendungen.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

- (1) Die Erträge und Aufwendungen im ordentlichen und im außerordentlichen Haushaltsplan sind nur insoweit gegenseitig deckungsfähig, als Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt zulässig sind; innerhalb der beiden Haushalte besteht Deckungsfähigkeit.
- (2) Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Verbandstag bzw. Vorstandsvorstand genehmigte Haushalt in den Aufwandsansätzen insgesamt um mehr als 10 % überschritten wird. In diesem Fall ist der Vorstand gehalten, auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen, einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

Die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Aufwendungen durch Mehrerträge oder Aufwandsreduzierung per Saldo ausgeglichen werden können.

§ 4

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- (1) In der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- (2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ist im ersten Halbjahr des Haushaltsjahres aufzustellen.

2.1.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.1.2. Honorare

- a) Für Referenten und Übungsleiter für jede volle Lerneinheit (1 LE = 45 Minuten) 18,00 Euro
- b) Für Referenten mit DFB-Ausbildungszertifikat für jede volle LE 25,00 Euro
- c) Für Turnierleitung und Funktionspersonal für jede volle LE 10,00 Euro
- d) Für einen Tageslehrgang sind maximal 10 LE erstattungsfähig
- e) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) bis d) tageweise abgerechnet.
- f) Für Fachreferenten ohne Amt im NFV gelten grundsätzlich die vorstehenden Regelungen a) bis e); soll im Einzelfall ein höheres Honorar gezahlt werden, erfordert dies die vorherige Zustimmung des Direktors.
- g) Lehrgangsleiter, die keine Referententätigkeit ausüben, erhalten insgesamt ein Honorar bei bis zu 4 LE i. H. v. 20,00 Euro und bei über 4 LE i. H. v. 40,00 Euro
- h) Übungsleiter erhalten für Maßnahmen der Talentförderung und Talentsichtung auf Kreisebene ein Honorar bis zu 2 LE (max. 36,00 Euro) und auf Bezirks- und Verbandsebene bis zu 4 LE (max. 72,00 Euro).

2.1.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.2. Ehrenamtliche Lehrgangsbetreuer / Mannschaftsbetreuer / Schiedsrichter- und Spielbeobachter bei Maßnahmen der Sichtung

2.2.1. Fahrtkosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.1. dargestellt.

2.2.2. Honorare

- a) Für Lehrgänge werden bis zu 6 LE gemäß Ziffer 2.1.2 a) oder b) als Honorar gezahlt.
- b) Maßnahmen der Beobachtung oder Sichtung werden bis zu 2 LE gemäß Ziffer 2.1.2 c) als Honorar gezahlt.
- c) Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen zu a) und b) tageweise abgerechnet.

2.2.3. Übernachtungskosten

Es gilt die Regelung wie unter 1.2. dargestellt.

2.3. Lehrgangsteilnehmer

2.3.1. Fahrtkosten (soweit in der Ausschreibung vorgesehen)

Die Fahrtkostenregelung ist wie folgt differenziert:

- Bei Anreise per Pkw 0,10 €/km, für jeden weiteren Mitfahrer 0,02 €/km, höchstens jedoch 0,06 €/km für alle Mitfahrer. Es sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Bei Anreise mit der Bahn 2. Klasse Deutsche Bahn AG.

2.3.2. Honorare

Für den Fall, dass Lehrgangsteilnehmer selbst als Referenten auftreten, gilt die Honorarregelung wie unter 2.1.2. dargestellt.

2.3.3. Übernachtungskosten

Es gilt die gleiche Regelung wie unter 1.2. dargestellt, sofern die Ausschreibung die Zahlung von Übernachtungskosten vorsieht.

Wichtiger Hinweis:

Online-Lerneinheiten werden nach den Vorgaben des LSB (mit einem Faktor) vergütet.

3. Gebühren

Die Lehrgangsgebühren für zentrale und dezentrale Maßnahmen der Trainer-Ausbildung betragen grundsätzlich einheitlich im NFV für B-Lizenz-Maßnahmen 4,00 € je Lerneinheit und in allen weiteren Bereichen 2,00 € je Lerneinheit. Die zentralen und dezentralen Maßnahmen der Trainer-Fortbildung werden gemäß der nachstehenden Pauschalen berechnet.

Soweit die Ausbildung in der Akademie des NFV in Barsinghausen stattfindet, wird für jeden Ausbildungstag mit Übernachtung zusätzlich eine Übernachtungs- und Verpflegungskostenpauschale erhoben. Zentrale Maßnahmen in der Akademie sind ausschließlich nur mit Unterkunft und Verpflegung buchbar. Erfolgt die Ausbildung dezentral, ist diese individuell und kostendeckend zu berechnen.

Sonder-Lehrgänge für bestimmte Zielgruppen können abweichend abgerechnet werden.

3.1. Lehrgangsgebühren**3.1.1 Trainer-B-Lizenz:**

Eignungstest

- Trainer-B-Lizenz-Eignungstest 30,00 Euro

Ausbildung

- Teile 1, 2 und 3 (à 40 LE) je **160,00 Euro**

- Teil 4 Prüfung (20 LE) **80,00 Euro**

- Schiedsrichter-LG für B-Lizenz-Anwärter je **30,00 Euro**

- **Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

Fortbildung

- Trainer-B-Lizenz-Fortbildung (20 LE) 150,00 Euro

Nachprüfung Trainer-B-Lizenz

- ohne Übernachtung 40,00 Euro

3.1.2 Trainer-C-Lizenz

Ausbildung

a. Basiswissen (30 LE) 60,00 Euro

- **Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

b. Profilwissen Kinder/Jugend (40 LE) 80,00 Euro

- **Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

| | |
|--|----------------------|
| c. Profilwissen Erwachsene/Torwart (40 LE) | 80,00 Euro |
| - Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie | je 25,00 Euro |
| d. Prüfungsteil | |
| - Prüfung (10 LE) | 20,00 Euro |
| - Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie | je 25,00 Euro |
| Fortbildung | |
| - Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) - zentral | 80,00 Euro |
| - Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) – dezentral | 40,00 Euro |
| Lehrgang für Mädchen- / Frauen-Trainer / Betreuer | 40,00 Euro |
| - Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie | je 25,00 Euro |
| DFB-Lizenz-Eignungstest | |
| - B+ und A-Lizenz (20 LE) | 80,00 Euro |
| - Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie | je 25,00 Euro |
| <u>3.1.3 Gebühr für Lizenzen der Aus- und Fortbildung (Ausweise und Zertifikate)</u> | |
| - DFB-Ausweis inkl. Zertifikat, sowie Übermittlung der DOSB-Lizenz an LSB/DOSB | 20,00 Euro |
| - Zweitschrift | 10,00 Euro |

3.1.1. Verwaltungsentschädigung bei Rücktritt sowie nicht fristgerechter Zahlung der Lehrgangsgebühren

Rücktrittsrecht bis 14 Tage vor Lehrgangsbeginn, anschließend Kostenbeteiligung wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| - Eignungstest | 15,- Euro |
| - Kurzlehrgänge | 30,- Euro |
| - Wochenlehrgänge | 50,- Euro |
| - sofern im Einzelfall nachweislich höhere Kosten als die vorgenannten Pauschalbeträge entstanden sind, werden diese in Rechnung gestellt bzw. mit eingezahlten Lehrgangsgebühren verrechnet. | |

3.1.2. Lehrmittelkostenbeteiligung

- | | |
|---|-----------------|
| - Kopien in der Sportschule | 0,05 Euro/Stück |
| - Lehrmedien (Bücher, Broschüren und Videos) gemäß aktuellem Verkaufspreis. | |

3.2. Verwaltungsgebühren**3.2.1. Bearbeitungsgebühren für die Spielerlaubniserteilung****Junioren/innen:**

- | | |
|--|--------------|
| - Erstaussstellung | gebührenfrei |
| - Vereinswechsel | 12,- Euro |
| - Reaktivierung | 10,- Euro |
| - Nachträgliche Freigabe | 10,- Euro |
| - Berichtigungen | 10,- Euro |
| - Zweitspielrecht | 12,- Euro |
| - Eintragung der vorzeitigen Spielberechtigung für den Herren/Frauenbereich | 10,- Euro |
| Hinweis: Bei gleichzeitigem Vereinswechsel wird zusätzlich die dafür fällige Gebühr erhoben. | |

Senioren/innen:

- | | |
|--|-----------|
| - Erstaussstellung | 10,- Euro |
| - Erstaussstellung mit Beteiligung des DFB | 20,- Euro |
| - Vereinswechsel | 30,- Euro |
| - Reaktivierung | 20,- Euro |
| - Nachträgliche Freigabe | 20,- Euro |
| - Berichtigungen | 20,- Euro |
| - Zweitspielrecht | 30,- Euro |

Sonstiges:

- | | |
|--|------------|
| - Umschreibungen bei Fusionen und Vereinsnamensänderungen bis zu 50 Spielerlaubniserteilungen pauschal | 100,- Euro |
| 50 bis 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal | 200,- Euro |
| über 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal | 300,- Euro |
| - Registrierung von Vertragsspielern | 250,- Euro |
| - Vertragsverlängerungen (nur per Option), -änderungen und -beendigungen von Vertragsspielern | 100,- Euro |
| - Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 2 SpO | 12,- Euro |

| |
|----------------------|
| Stand: November 2021 |
|----------------------|